

# BEITRAGSFREIE FAMILIENVERSICHERUNG

## – WAS SIE WISSEN SOLLTEN

### Wer hat einen Anspruch auf die beitragsfreie Familienversicherung?

In der gesetzlichen Krankenversicherung und in der sozialen Pflegeversicherung besteht für Angehörige des Mitglieds die Möglichkeit der beitragsfreien Familienversicherung. Anspruchsberechtigt sind der Ehegatte bzw. der Lebenspartner (eingetragene Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz – LpartG) des Mitglieds, die Kinder von Mitgliedern sowie die Kinder von familienversicherten Kindern, Adoptivkinder, Adoptivpflegekinder, Stiefkinder und Enkel (nur, wenn das Mitglied sie tatsächlich überwiegend unterhält) sowie Pflegekinder (wenn sie wie Kinder mit dem Mitglied in häuslicher Gemeinschaft verbunden sind).

### Der Anspruch besteht nur, wenn der Angehörige folgende Voraussetzungen erfüllt:

- gewöhnlicher Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland
- kein vorrangiger Anspruch aufgrund einer eigenen Mitgliedschaft
- keine Versicherungsfreiheit oder Befreiung von der Versicherungspflicht
- keine hauptberufliche selbständige Tätigkeit und
- kein Gesamteinkommen von mehr als monatlich 435,00 EUR im Jahr 2018 (für geringfügig entlohnt Beschäftigte beträgt diese Grenze 450,00 EUR).

### Der Anspruch besteht für Kinder

- bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres, wenn keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird
- bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres bei Schul- ausbildung oder beruflicher Ausbildung bzw. freiwilligem sozialen oder ökologischen Jahr. Der Anspruch verlängert sich über das 25. Lebensjahr hinaus um die Zeit der gesetzlichen Dienstpflicht, wenn hierdurch die Ausbildung unterbrochen wurde.
- ohne Altersbegrenzung, wenn die Kinder wegen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu versorgen. Die Behinderung muss während der Familienversicherung eingetreten sein.

Kein Anspruch besteht für Kinder, wenn nur der Elternteil mit dem niedrigeren Einkommen in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist und die Einnahmen des mit dem Kind verwandten Höherverdienenden die Beitragsbemessungsgrenze bzw. Jahresarbeitsentgeltgrenze übersteigen und beide Elternteile miteinander verheiratet sind oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft besteht.

Sind die Voraussetzungen der Familienversicherung mehrfach erfüllt, wählt das Mitglied die Krankenkasse.

Die Familienversicherung ist ausgeschlossen für die Dauer der Schutzfristen nach dem MuSchG sowie der Elternzeit, wenn zuletzt vor diesen Zeiträumen keine gesetzliche Krankenversicherung des Angehörigen bestand.

### Was für Leistungsansprüche hat ein Familienversicherter?

Familienversicherte haben keinen Anspruch auf Kranken- und Mutterschaftsgeld, ansonsten besteht ein Anspruch auf alle Leistungen der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

### Können familienversicherte Angehörige auch Mitglied der BKK RWE werden?

Ja. Auch Kinder, die aus der Familienversicherung bei der BKK RWE ausscheiden sowie die Ehegatten unserer Mitglieder können selbst Mitglied der BKK RWE werden. Rufen Sie uns an, wir werden alles Weitere für Sie veranlassen!

### Meine familienversicherten Angehörigen haben ein eigenes Einkommen. Was ist zu beachten?

Bei der Ermittlung des Gesamteinkommens ist von der Summe der Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechts auszugehen. Dabei darf die Gesamtheit aller Einkünfte des betreffenden Angehörigen die Grenze von 435,00 EUR, bzw. bei Ausübung einer geringfügig entlohnten Beschäftigung die Grenze von 450,00 EUR nicht überschreiten.

### Arbeitsentgelt

Zum Gesamteinkommen zählt auch das Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung. Arbeitsentgelt sind grundsätzlich alle laufenden und einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung. Bei der Ermittlung des Gesamteinkommens ist das Arbeitsentgelt um die Werbungskosten zu mindern. Soweit Sie uns keine höheren Werbungskosten nachweisen, werden wir automatisch den Werbungskostenpauschbetrag für Arbeitnehmer berücksichtigen (z. Zt. jährlich 1.000 EUR).

Maßgebend ist das regelmäßig im Monat erzielte bzw. zufließende Gesamteinkommen. Grundsätzlich ist bei der Ermittlung des regelmäßigen Gesamteinkommens eine vorausschauende Betrachtungsweise erforderlich; dies erfordert eine Prognose unter Einbeziehung der mit hinreichender Sicherheit zu erwartenden Einkommensverhältnisse. Unterliegt das Arbeitsentgelt Schwankungen, so ist das regelmäßige Gesamteinkommen im Wege der Schätzung – ggf. unter Berücksichtigung des letzten Jahreseinkommens – zu ermitteln. In die Schätzung wird auch einmalig gezahltes Arbeitsentgelt (z. B. Weihnachtsgeld) einbezogen. Ändern sich die Einkommensverhältnisse nicht nur vorübergehend, so ist das auf den Monat bezogene Einkommen neu festzustellen.

Ein nur gelegentliches und nicht vorhersehbares Überschreiten der maßgebenden Gesamteinkommensgrenze führt nicht zum Ausschluss der Familienversicherung. Als gelegentlich ist dabei ein Zeitraum bis zu zwei Monaten innerhalb eines Kalenderjahres anzusehen.

Damit wir den Familienversicherungsanspruch prüfen können, übersenden Sie uns bitte den Arbeitsvertrag und alle bereits vorliegenden Entgeltabrechnungen in Kopie.

### Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie Einkünfte aus Kapitalvermögen

Bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung können sämtliche Aufwendungen abgesetzt werden,

die durch die mit dieser Einkunftsart verbundenen wirtschaftlichen Tätigkeiten veranlasst sind. Dazu gehören insbesondere Betriebskosten aller Art, Geldbeschaffungskosten, Versicherungsbeiträge und der Erhaltungsaufwand, soweit sich diese Ausgaben auf das Gebäude beziehen und der Einkommenserzielung in dieser Einkunftsart dienen. Zur Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sind die steuerlichen Vergünstigungen nach § 10e EStG sowie die normalen Abschreibungen nach § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 ff. EStG abzugsfähig. Bei den Einkünften aus Kapitalvermögen ist der Sparer-Pauschbetrag einkommensmindernd in Abzug zu bringen.

Damit wir den Familienversicherungsanspruch prüfen können, übersenden Sie uns bitte eine Kopie des aktuellen Einkommensteuerbescheides. Soweit die Einnahmen im Einkommensteuerbescheid nicht erscheinen, z. B. weil die Einkünfte aus Kapitalvermögen unterhalb der steuerlichen Sparerfreibeträge liegen, sind andere Nachweise, wie z. B. die Jahresbescheinigungen über Zins- und Dividendenerträge der Finanzinstitute, in Kopie einzureichen.

Bitte nehmen Sie zur Feststellung Ihrer Ansprüche oder bei Klärung schwieriger Fallkonstellationen rechtzeitig Kontakt mit uns auf. Nur so können wir einen optimalen Versicherungsschutz für die ganze Familie sicherstellen. Vielen Dank!

Sie haben noch Fragen oder wünschen ergänzende Informationen? Bitte rufen Sie uns an, wir beraten Sie gerne.

Und so erreichen Sie uns:

Service-Nummer 0800/80 100 40

(kostenfrei)

T +49 5141 9466-0

F +49 5141 9466-399

E [info@bkkrwe.de](mailto:info@bkkrwe.de)

I [www.bkkrwe.de](http://www.bkkrwe.de)